

Von: [Frank Peter](#)
An: [A13_Kanzlei](#); [Friebs Barbara](#)
Cc: [Neuhold Gerhard](#); [Toberer Martina](#)
Betreff: WG: Stellungnahme zur Verordnung Grundwasserschutzprogramm
Datum: Montag, 04. Mai 2015 07:50:05

Von: A13 Umwelt und Raumordnung
Gesendet: Montag, 04. Mai 2015 06:21
An: A13_Anlagenrecht
Betreff: WG: Stellungnahme zur Verordnung Grundwasserschutzprogramm

Von: Josef Reiter-Haas [<mailto:josef.reiter-haas@aon.at>]
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2015 15:00
An: A13 Umwelt und Raumordnung
Betreff: Stellungnahme zur Verordnung Grundwasserschutzprogramm

Familie
Josef Reiter-Haas
Geb. 22.02.1965

Am Dorfplatz 6
8410 Weitendorf

Weitendorf,

30. April 2015

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per Mail an abteilung13@stmk.gv.at

Grundwasserschutzprogramm
Graz – Bad Radkersburg – Stellungnahme

Zur Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und unteres Murtal erlassen wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg), wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Waren bisher nur Teile unseres Betriebes betroffen, so sind künftig beinahe alle Fläche unseres landwirtschaftlichen Betriebes als Schongebiet ausgewiesen. Für uns bedeutet dies eine enorme Einschränkung in der Verfügbarkeit der betroffenen Flächen. Auf Grund der bestehenden Maßnahmen sind die Nitratwerte in den letzten Jahren gesunken bzw. zumindest stabil geblieben. Wir nehmen den Schutz des Grundwassers sehr ernst und sehen daher keinen Grund für zusätzliche Maßnahmen.

Unsererseits werden die starren Fristen für das Ausbringen von stickstoffhaltiger Düngemitteln abgelehnt. Die Einhaltung dieser Fristen nimmt keinerlei Rücksicht auf eventuelle Wettereinflüsse. Die Möglichkeit der Vorverlegung der Fristen im Frühjahr bzw. der Verlängerung im Herbst um zumindest 10 Tage würde eine notwendige Erleichterung und auch einen Bezug zu den immer mehr spürbar werdenden Klimaveränderungen darstellen.

Die Einstufung der Ertragslagen entspricht nur der Bodenklimazahl. Diese kann aber nicht als alleiniges Kriterium herangezogen werden um die Bonität der Ackerböden zu bewerten. Hier muss ein anderes Modell, das der Praxis mehr entspricht herangezogen werden.

Außerdem soll die Richtlinie für sachgerechte Düngung als ausreichend angesehen werden.

Wir sprechen uns daher gegen die vorliegende Verordnung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Reiter-Haas eh.